



Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 73) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1 und 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181), geändert durch 1. And.VO vom 30. November 2001 (GVBl. S. 460) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird
im Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2006
in der Einnahme auf 51.696.400 Euro
in der Ausgabe auf 51.696.400 Euro
im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2006
in der Einnahme auf 17.518.600 Euro
in der Ausgabe auf 17.518.600 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	330 v. H.
B für die Grundstücke	360 v. H.
2. Gewerbesteuer 335 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan ist gemäß § 56 (2) ThürKO Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 7

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Nordhausen - Stadtentwässerungsbetrieb ist Anlage des Haushaltsplanes.

§ 8

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Nordhausen, 21. Februar 2006

gez. Rinke, Oberbürgermeisterin

Anlagen

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

Mit Beschluss-Nr. 0341/2005 vom 07. Dezember 2005 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen die Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2006 mit seinen Anlagen beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 9. Februar 2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung 2006 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit **vom 06. März 2006 bis 20. März 2006** in der Stadtverwaltung Nordhausen im Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, Zimmer Nr. 102 und im Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung, Waisenstraße 7, Zimmer 210, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Nordhausen, 21. Februar 2006

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Anlage

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2005 den folgenden Wirtschafts- und Finanzplan für den Stadtentwässerungsbetrieb als Anlage zum Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2006 beschlossen:

Der Wirtschafts- und Finanzplan 2006 des Stadtentwässerungsbetriebes mit den

a) im Erfolgsplan veranschlagten	€
Erträgen von	6.536.769
Aufwendungen von	6.349.352
Jahresergebnis von	187.416

b) im Vermögensplan veranschlagten	€
Einnahmen von	12.737.000
Ausgaben von	12.737.000

Kreditaufnahmen von 2.500.000 wird beschlossen.

gez. Rinke

Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

hier: Einstellung von Satzungsverfahren gem. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 244 in der Neufassung des Baugesetzbuches BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 20. April 2005 folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 14 „An der Bleiche“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 15 „Am Nonnenteich/Gumpestraße“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2005 folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 43 „Krimderode – Freiheitsstraße/Rolandstraße“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 83 „Wilhelm-Raabe-Straße“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 21. September 2005 folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 13 „Ammerberg“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 37 „Gehege“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 48 „Zorgestraße“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 61 „Nordhausen-Südost“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 02. November 2005 folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 86 „Autohof“ (OT Steinbrücken) der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13 „Thüringer Technikhandel/MOBAU“ der Stadt Nordhausen

Die Beschlüsse werden hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Nordhausen, den 20.02.2006

gez. Rinke

Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG: Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

In der Stadt Nordhausen findet am **7. Mai 2006** die Wahl zum/zur Oberbürgermeister/in statt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl ist am 21. Mai 2006 durchzuführen.

A. Wahl des Oberbürgermeisters

1. Für das Amt des Oberbürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Oberbürgermeister kann nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach dem für Beamte des Landes Thüringen geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt, insbesondere nicht wegen einer wesentlichen Zusammenarbeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber können nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

- 1.2. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe** muss den Namen der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) gestaltet sein und die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlage die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen.

- 1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens sovielen Wahlberechtigten tragen wie es dem Fünffachen der gesetzlichen Zahl der gewählten Stadtratsmitglieder entspricht. (5 x 36 = 180)

Dem Wahlvorschlag sind als Anlage die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen.

2. Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versamm-

lung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von 10 Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie es dem Vierfachen der gesetzlichen Zahl der gewählten Stadtratsmitglieder entspricht. (4 x 36 = 144)

- 3.1. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Gemeinde bis zum **3. April 2006** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung **im Alten Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, 99734 Nordhausen** ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht vom Bewerber des Wahlvorschlages geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können **nicht zurückgezogen** werden.

- 3.2. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag, im Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

- 3.3. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

- 3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl der Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindevahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.1. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4. Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am 24. März 2006 bis 18.00 Uhr** beim Gemeindevahlleiter, Herrn Günter Wagner, Altes Rathaus Markt 1, Zimmer 107, 99734 Nordhausen eingereicht sein.

Eingereichte Wahlvorschläge können **nur bis zum 24. März 2006 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Altes Rathaus Markt 1, 99734 Nordhausen Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **am 3. April 2006, 18.00 Uhr** behoben sein.

Am 4. April 2006 tritt der Gemeindevahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

B. Aktives und passives Wahlrecht von Unionsbürgern

Staatsangehörige von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind unter den gleichen Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Diese Mitgliedstaaten sind: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

gez. G. Wagner

Gemeindevahlleiter der Stadt Nordhausen

Beschlüsse der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 7. Dezember 2005

Öffentlicher Teil:

- Erklärung des Stadtrates zur Unterstützung der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH, Beschluss: BV/0431/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen bekräftigt die Willensbekundung bezüglich des Südharzkrankenhauses (Anlage).

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen stellt sich ausdrücklich hinter seine Willensbekundung vom 19. Februar 2003. Insbesondere bekräftigt er die herausragende Rolle des Südharz-Krankenhauses als eine hochmoderne effektive Gesundheitseinrichtung unserer Stadt, des Landkreises und der gesamten Region.

Aus diesem Grund sieht sich der Stadtrat besonders in der Pflicht, diese Einrichtung als wichtigen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge seine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen.

Die erfolgreiche kommunale Trägerschaft der vergangenen Jahre muss für die Perspektive erhalten bleiben.

Mit Sorge hat der Stadtrat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen in der Öffentlichkeit Diskussionen geführt werden, welche dieser klaren Perspektive schaden könnten. Deshalb wird der Stadtrat alles daran setzen, mit klaren eindeutigen Entscheidungen die aufgetretenen Mängel unverzüglich zu beheben und die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die hervorragende Arbeit des Südharz-Krankenhauses in geordneten Bahnen fortgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 5

- Aufhebung des Beschlusses Nr. 78/94 – Übernahme einer Bürgerschaft für die Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH in Höhe von 12.500.000,00 DM, Beschluss: BV/0387/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Der Beschluss Nr. 78/94 vom 7. Dezember 1994 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24 Ablehnung: 1 Enthaltung: 6

- Beschaffung von Hard- und Software zur Umstellung des Finanzwesenverfahrens, Beschluss: BV/0422/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Zur Absicherung der Beschaffung von Hard- und Software für das neue Finanzwesenverfahren NKF der Firma H&H wird ein Mietvertrag mit dem Thüringer Landes-Rechenzentrum Erfurt (TLRZ) abgeschlossen,
2. die Laufzeit des Vertrages beträgt 48 Monate,
3. die monatliche Belastung beträgt 3.093,75 Euro, die Gesamtkosten belaufen sich auf 148.500 Euro in den 48 Monaten,
4. für die Jahre 2007 bis 2009 sind die Kosten in gleicher Höhe einzustellen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Kapitalentnahme aus der Rücklage des Eigenbetriebes für das Jahr 2006, Beschluss: BV/0403/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes in Höhe von 5.065.535,23 Euro (Stand 31.12.2004) wird ein Betrag in Höhe von insgesamt 2.800.000,00 Euro - zwei Millionen achthunderttausend - entnommen.

Dieser Betrag ist zu verwenden:

1. zur Zahlung an die Stadtkasse in Höhe von 1.800.000,00 Euro bis zum 15.12.2005.
2. zur Verrechnung der Forderungen des Eigenbetriebes aus der Erschließung städtischer Grundstücke mit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung in Höhe von 1.000.000,00 Euro

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- Kapitalentnahme aus der Rücklage des Eigenbetriebes für das Jahr 2006, Beschluss: BV/0410/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes in Höhe von 5.065.535,23 Euro (Stand 31.12.2004) wird ein Betrag in Höhe von insgesamt 1.600.000,00 Euro - eine Millionen sechshunderttausend - entnommen.

Dieser Betrag ist zu verwenden: zur Zahlung an die Stadtkasse in Höhe von 1.600.000,00 Euro bis zum 30.09.2006.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2005, Beschluss: BV/0423/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2005.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

- Haushaltsplan der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2006, Beschluss: BV/0341/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2006.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 23 Ablehnung: 2 Enthaltung: 6

- Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Nordhausen für die Haushaltsjahre 2005 – 2009, Beschluss: BV/0344/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Stadt Nordhausen für die Haushaltsjahre 2005 - 2009.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 78 „Am Holungsbügel“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0404/2005

7.1 Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplan Nr. 78 „Am Holungsbügel“ gem. §§ 3 (1), (2) und (3) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger hat der Stadtrat mit dem in der Anlage dokumentierten Ergebnis geprüft. Der Stadtrat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Anregungen der Bürger gemäß der vorliegenden Zusammenstellung.

7.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Stellungnahmen abgegeben oder Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

7.3 Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Gebiet westlich der Siedlung Niedersalza (Vogelsiedlung), südlich der Linie Drosselgasse, östlich der Hanglage und nördlich der Hesseröder Landstraße den Bebauungsplan Nr. 78 „Am Holungsbügel“ der Stadt Nordhausen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, als Satzung.

7.4 Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

7.5 Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 78 „Am Holungsbügel“ der Stadt Nordhausen die Genehmigung bei der Höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Nach erteilter Genehmigung ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu

machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 89 „Pappelweg“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0391/2005

7.1 Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplan 89 "Pappelweg" gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger hat der Stadtrat mit dem in der Anlage dokumentierten Ergebnis geprüft. Der Stadtrat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Anregungen der Bürger gemäß der vorliegenden Zusammenstellung.

7.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Stellungnahmen abgegeben oder Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

7.3 Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Gebiet westlich der Grundstücke im Stürzetal/Altenheim Pappelweg, südlich des Pappelweges, östlich der Kleingartenanlage Förstemannstraße und nördlich der Bertha-von-Suttner-Straße den Bebauungsplan Nr. 89 "Pappelweg" der Stadt Nordhausen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, als Satzung.

7.4 Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

7.5 Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 89 "Pappelweg" der Stadt Nordhausen die Genehmigung bei der Höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Nach erteilter Genehmigung ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- 1. Änderung der Parkraumbewirtschaftungskonzeption für die Innenstadt, Beschluss: BV/0296/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 1. Änderung der Parkraumbewirtschaftungskonzeption für die Innenstadt gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- Vertrag über die Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes in der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0409/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügte Vertrag über die Bewirtschaftung öffentlichen Parkraumes in der Stadt Nordhausen wird bestätigt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, diesen Vertrag mit den Stadtwerken Nordhausen, Park- und Bädergesellschaft mbH, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Aufhebung der BV/0185/2000 vom 11. April 2000 „Beschluss über die 1. Änderung der Satzung für den Planungsverband Industriegebiet Kohnstein“, Beschluss: BV/0408/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Aufhebung der BV/0185/2000 vom 11. April 2000 „Beschluss über die 1. Änderung der Satzung für den Planungsverband Industriegebiet Kohnstein“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Zustimmung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Industriegebiet Kohnstein“, Beschluss: BV/0407/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Zustimmung zu der als Anlage beigefügten

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Industriegebiet Kohnstein“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung „Rodishain/Stempeda“ (GS-EWS) – Vorankündigungsbefehl, Beschluss: BV/0401/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung „Rodishain/Stempeda“ wird die Stadt Nordhausen ab 01.01.2006 von anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach Ziffer 1 und Einleitungsgebühren

(Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) nach Ziffer 2 und 3; von dezentral entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach Ziffer 4 voraussichtlich in nachfolgender genannter Höhe erheben.

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei an die Schmutzwasserkanalisation anschließbaren Grundstücken nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation beträgt in Abhängigkeit von der Nenngroße (Qn) der verwendeten Wasserzähler pro Jahr

Qn 2,5	72,00 €	Qn 25,0	720,00 €
Qn 6,0	172,80 €	Qn 30,0	864,00 €
Qn 10,0	288,00 €	Qn 40,0	1.152,00 €
Qn 15,0	432,00 €	Qn 60,0	1.728,00 €
Qn 20,0	576,00 €	Qn 100,0	2.880,00 €
		Qn 150,0	4.320,00 €

Bei an die Niederschlagswasserkanalisation anschließbaren Grundstücken wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchmesser der Grundstücksanschlussleitung berechnet. Die Grundgebühr für einen Grundstücksanschluss an die Niederschlagswasserkanalisation beträgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchmesser (DN) der Grundstücksanschlussleitung pro Jahr

DN 100	10,00 €	DN 400	40,00 €
DN 125	12,50 €	DN 450	45,00 €
DN 150	15,00 €	DN 500	50,00 €
DN 200	20,00 €	DN 600	60,00 €
DN 225	22,50 €	DN 700	70,00 €
DN 250	25,00 €	DN 800	80,00 €
DN 300	30,00 €	DN 900	90,00 €
DN 350	35,00 €	DN 1000	100,00 €

2. Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,81 € pro Kubikmeter Abwasser. Sofern nach einer Vorklämung der Abwässer auf dem Grundstück durch eine Grundstückskläranlage, die nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, eine Einleitung des behandelten Abwassers in den Niederschlagswasserkanal erfolgt, beträgt die Einleitungsgebühr hierfür 2,24 € pro Kubikmeter Abwasser.

A m t l i c h e r T e i l

Erfüllt die Grundstückskläranlage die Anforderungen der DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Vorklärung) und Teil 4 (Betrieb und Wartung), beträgt die Einleitungsgebühr 0,89 € pro Kubikmeter Abwasser.

3. Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro m² befestigte Grundstücksfläche 0,38 € pro Jahr.

4. Beseitigungsgebühr

Die Beseitigungsgebühr beträgt

- a) 36,95 € pro Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage,
b) 27,91 € pro Kubikmeter abgefahrenen Abwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung „Rodishain/Stempeda“ (GS-EWS) Beschluss: BV/0402/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung „Rodishain/Stempeda“ (GS-EWS).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Gesellschafteranweisung zum Betrieb der Anschlussbahn, Beschluss: BV/0388/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH die als Anlage beigefügte Gesellschafteranweisung zum Betrieb der Anschlussbahn zu beschließen.
- Diese Beschlussvorlage ist den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates im III. Quartal 2008 erneut vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24 Ablehnung: 0 Enthaltung: 5

- Antrag der SPD-Fraktion: Durchführung eines kostenlosen ÖPNV-Tages in der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0428/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen führt am letzten Adventssamstag 2006 einen kostenlosen ÖPNV-Tag durch. An diesem Tag soll es den Bürgern ermöglicht werden, im Stadtgebiet die Straßenbahn und Busverbindungen kostenlos zu nutzen. Die Gesellschafterin und die Aufsichtsräte in den Stadtwerken werden hiermit ggf. ermächtigt, die notwendigen Beschlüsse in der Gesellschaft herbeizuführen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 19 Ablehnung: 4 Enthaltung: 6

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 10A „1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 10 – Weberei Geist“ (Salza) der Stadt Nordhausen

Der vom Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 20.04.2005, Beschluss-Nr. BV/0226/2005 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10A „1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 10 – Weberei Geist“ (Salza) der Stadt Nordhausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde auf der Grundlage von § 10 Absatz 2 i.V.m. § 244 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) mit Bescheid der Höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) vom 25.01.2006 (Aktenzeichen: 300-4621.30-062041-SO-Weberei Geist 1. Ä) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, Dezernat 3 (Bau und Wirtschaft), während der Öffnungszeiten

Montag	8:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 bis 15:00 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	8:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordhausen, den 23.02.2006

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen der Stadt Nordhausen

Gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegen die Jahresabschlüsse 2004, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/die Behandlung des Jahresfehlbetrags der kommunalen Unternehmen, an denen die Stadt Nordhausen mittelbar oder unmittelbar in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, zur Einsichtnahme in der Zeit **vom 6. März 2006 bis einschließlich 20. März 2006**, während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, 99734 Nordhausen, Markt 15, Zimmer 116 aus.

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

N i c h t a m t l i c h e r T e i l

Bettfedernreinigung

**Wir kommen vor Ihre Tür und reinigen
Kissen: 5€ Betten: 10€ Steppbetten: 13€**

Verschiedene Sorten Inlett und Federn am Wagen

Anmeldung & Terminabsprache

Bettenhaus Sachse

Sondershausen ☎ 03632 59320

von 9 Uhr – 13 Uhr und 14 Uhr – 17 Uhr

STROM | ERDGAS | WÄRME



Extra starke Energien
von einem starken Energiepartner

EVN
Der Energiedienstleister

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen / Harz
Telefon (0 36 31) 6 34-5

www.energie-nordhausen.de

IMPRESSUM Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber:
Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung:
Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:
Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten). Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.